

ANMELDUNG

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ / Wohnort _____

Tel. _____ Internet _____

Email: _____

Produkt/ Branche _____

Inhaber _____ Ansprechpartner _____

Im Ausstellerverzeichnis unter folgendem Buchstaben aufführen _____

Standfläche inkl. Pagodenzelt (bitte entsprechend ankreuzen)

Pagode	Meile Springstadion	OPTIMUM Plaza	Meile Dressur
3m x 3m	900,00 € ☐	800,00 € ☐	600,00 € ☐
4m x 4m	1.050,00 € ☐	950,00 € ☐	750,00 € ☐
5m x 5m	1.200,00 € ☐	1.000,00 € ☐	950,00 € ☐

Sie buchen eine Doppelpagode und benötigen _____ m Regenrinne á 6,-€ lf/m.

Alternativ; nur für zugelassene Gastronomie-Verkaufsstände:

☐ Freifläche je 55,00 € / m² Standgröße Breite _____ Tiefe _____
(einschl. Wagendeichsel, Tische & Warenträger außerhalb des Standes)

Stromanschluss:

☐ Lichtstrom 230V € 130,00 (pauschal) inkl. Verbrauch
Kraftstrom 400V
☐ 16 Ampere € 300,00 (pauschal) inkl. Verbrauch
☐ 32 Ampere € 450,00 (pauschal) inkl. Verbrauch
☐ 63 Ampere € 550,00 (pauschal) inkl. Verbrauch

☐ Wasseranschluss € 150,00 (pauschal)
☐ Wohnwagenstellplatz € 150,00 (pauschal)

Zusatzkosten: Pauschal berechnen wir 70€ für die Müllentsorgung und die Auflistung in unserem OPTIMUM Magazin unter der Rubrik „Aussteller.“

Preiskonditionen zzgl. ges. MwSt.

Ansprechpartner TG Balve GmbH:

Ann-Christin Spiller – Projektleiterin

Telefon: 02375-92909-12 / 0171-9521076 Email: spiller@balve-optimum.de

Die o.g. Standfläche oder Standfläche mit Zelt bestelle ich/wir hiermit verbindlich. Die allgemeinen Ausstellerbedingungen stehen auf der Website www.balve-optimum.de zur Verfügung. Von den Ausstellerbedingungen habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Ort/Datum: _____

Stempel + Unterschrift _____

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für die Veranstaltung LONGINES BALVE OPTIMUM

1. Veranstalter:

Veranstalter ist die Turniergemeinschaft Balve GmbH, Reitanlage Wocklum, 58802 Balve

2. Ort und Termin:

Ort der Veranstaltung/Ausstellung/Darbietung von Waren durch den Aussteller ist die Reitanlage Wocklum in 58802 Balve. Die Veranstaltung findet in der Regel einmal jährlich statt, beginnt in der Regel donnerstags und endet sonntags. Die Öffnungszeiten richten sich vorbehaltlich anderer Vereinbarungen nach Beginn und Ende der einzelnen Prüfungen des Reitturniers anlässlich des Longines Balve Optimum.

3. Anmeldung:

Mit dem Eingang der Anmeldung zur Teilnahme am Longines Balve Optimum bei der Geschäftsstelle der Turniergemeinschaft Balve GmbH, der Veranstalterin, werden die Ausstellungsflächen verbindlich von Seiten des Ausstellers bestellt, wobei dem Veranstalter vorbehalten bleibt, die Anmeldung des Ausstellers zurückzuweisen. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen Ausstellungsbedingungen als für ihn verbindlich an.

4. Bestätigung:

Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft der Veranstalter. Die Annahme der Anmeldung erfolgt durch schriftliche Bestätigung bzw. Übersendung der Rechnung durch den Veranstalter. Mit Zugang der Bestätigung/Rechnung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller für beide Vertragsparteien verbindlich. Die Bestätigung bzw. Zulassung kann im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder zur Durchführung der Veranstaltung mit Auflagen gegenüber dem Aussteller verbunden werden. Die Ausstellung nicht gemeldeter Waren oder gesetzlich nicht zugelassener Gegenstände ist unzulässig und berechtigt den Veranstalter nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, die Gegenstände unverzüglich aus der Ausstellung zu entfernen, zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Veranstalter behält in diesem Falle seinen Anspruch auf den vereinbarten Mietzins. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Veranstalter gegen den Aussteller vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht:

Der in der Rechnung ausgewiesene Betrag ist bis zu dem in der Anmeldung ausgewiesenen Datum fällig. Danach befindet sich der Aussteller in Verzug. Im Falle des Verzuges ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Mahnung die Forderung gerichtlich einzutreiben; darüber hinaus ist er berechtigt, den Vertrag fristlos, außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, den vereinbarten Mietzins als Schadenersatz geltend zu machen.

Auch Aussteller, mit denen der Vertrag erst kurz vor Veranstaltungsbeginn geschlossen wird, sind verpflichtet, vor Aufbaubeginn den in Rechnung gestellten Mietzins zu zahlen, andernfalls dem Veranstalter das Recht zur Seite steht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wobei der Veranstalter in diesem Falle berechtigt ist, den Mietzins als Schadenersatz gegenüber dem Aussteller geltend zu machen.

Für ausstehende Verbindlichkeiten steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen zu.

6. Zustellung der Ausstellungsflächen:

Die Zustellung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter bzw. durch eine von ihm beauftragte Person. Der Veranstalter ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verlegung der vereinbarten Ausstellungsfläche vorzunehmen. Ist eine Verlegung innerhalb des ursprünglichen Ausstellerbereiches nicht möglich, steht dem Aussteller das Recht zur Seite, vom Vertrag zurück zu treten. Der Aussteller erhält in diesem Falle die geleistete Miete zurück. Sollte eine Verlegung während der Veranstaltung erforderlich werden, so erhält der Aussteller in dem Falle, dass er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, anteilmäßig die schon geleistete Miete zurück. Weitergehende Schadenersatzansprüche stehen dem Aussteller nicht zur Seite.

Eine Erstattung des Mietzinses ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Verlegung durch gesetzliche oder behördliche Auflagen erfolgt.

7. Rücktritt des Ausstellers:

Ein Rücktritt des Ausstellers von der verbindlichen Anmeldung ist nur möglich, wenn der Veranstalter dem Antrag auf Rücktritt schriftlich zustimmt. Ist das der Fall, dass der Veranstalter zustimmt, eine anderweitige Vermietung aber nicht möglich ist, behält der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Mietzins.